

# Änderung der Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer



## Artikel 1

Die Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 19. Juli 2012 (BZB, Heft 9/2012, S. 83), zuletzt geändert durch Änderung vom 11.05.2017 (BZB, Heft 10/2017, S. 80), wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:  
„Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt vorbehaltlich der Regelung nach Ziff. 2.4.7 für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstands der Bayerischen Landeszahnärztekammer.“
- b) In Ziffer 2.2 letzter Absatz werden die Worte „fachspezifisch gutachterlichen“ durch die Angabe „fachspezifisch-gutachterlichen“ ersetzt; die Zahl „80“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt.
- c) In der Einleitung zu Ziffer 2.4 wird das Wort „wegen“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
- d) In Ziffer 2.4.1 wird in Satz 2 das Wort „der“ zwischen den Worten „wegen“ und „Aufnahme“ eingefügt.
- e) Ziffer 2.4.2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Soll ein bereits bestellter Gutachter erneut bestellt werden, reichen der Nachweis der 40 Fortbildungsstunden (UE) je Teilgebiet innerhalb der letzten 4 Jahre sowie der Nachweis der zahnärztlich behandelnden Tätigkeit aus.“
- f) In Ziffer 2.4.4 wird der letzte Absatz wie folgt gefasst:  
„Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die Schweigepflicht sind dabei seitens des Bewerbers einzuhalten.“
- g) Ziffer 2.4.5 wird wie folgt gefasst:  
„Der Gutachterreferent überprüft sämtliche Unterlagen und nimmt zu der Bewerbung Stellung. Die Überprüfung der jeweils anonymisierten Gutachten erfolgt dabei durch den Gutachterreferenten; zusätzlich durch zwei entsprechend qualifizierte Gutachter des entsprechenden Gutachter-Teilgebiets, die im Auftrag der BLZK tätig werden.“
- h) Ziffer 2.4.7 wird wie folgt gefasst:  
„Die erstmalige Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs und für die Dauer von 18 Monaten. Innerhalb eines Jahres ab Aufnahme in das Verzeichnis hat der Gutachter zur Qualitätssicherung sämtliche von ihm seitdem erstellten Gutachten dem Gutachterreferat der BLZK nach Ziff. 3.1.1 Buchst. c) vorzulegen und im Fall von unter Qualitätssicherungsaspekten bestehendem Gesprächsbedarf des Gutachterreferenten an kollegialen Fachgesprächen nach Ziff. 3.1.1 Buchst. g) teilzunehmen. Bestehen nach Beurteilung des Gutachterreferates erhebliche Mängel in der Gutachtenerstellung und besteht trotz kollegialen Fachgesprächs die begründete Wahrscheinlichkeit, dass sich vergleichbare Mängel auch in Zukunft zeigen, endet die Aufnahme in das Verzeichnis spätestens mit Ablauf der Zeit nach Satz 1. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand; der Gutachterreferent nimmt dem Vorstand gegenüber hierzu Stellung. Stellt jedoch das Gutachterreferat fest, dass die erstellten Gutachten den Qualitätsanforderungen der BLZK entsprechen, verbleibt der Gutachter nach Ablauf der Zeit nach Satz 1 in dem Verzeichnis.“
- i) Die bisherige Ziffer 2.4.7 wird zu Ziffer 2.4.8.
- j) In Ziffer 2.7 wird das Wort „Zahnarztes“ durch das Wort „Gutachters“ ersetzt.
- k) In Ziffer 2.7 Buchstabe c) werden nach den Worten „mehr als nur unerheblich verletzt“ ein Strichpunkt und die Worte „darüber hinaus gilt Ziff. 3.1.1 Buchstabe b) Satz 2“ angefügt.
- l) In Ziffer 2.7 Buchstabe d) wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- m) Ziffer 3.1.1 wird wie folgt neu gefasst:  
„a) regelmäßige fachspezifische Fortbildung insbesondere auf dem Teilgebiet, für das er im Verzeichnis benannt ist (40 Stunden (UE) je Teilgebiet in 4 Jahren),  
b) Teilnahme an der jährlichen Gutachtertagung der BLZK; diese dient der gutachtenspezifischen Fortbildung. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb einer Beststellungsperiode liegt die Voraussetzung für einen Widerruf der Aufnahme in das Verzeichnis nach Ziff. 2.7 Buchstabe c) vor.  
c) Teilnahme an der Qualitätssicherung des Gutachterreferates durch Übersendung erstatteter Gutachten auf Anforderung des Referats unter Einhaltung der Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes,  
d) Gutachten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu verfassen,  
e) jedes erstellte Gerichtsgutachten nebst entsprechendem, anonymisiertem Urteil an das Gutachterreferat zu senden.  
f) eine Tätigkeit für gesetzliche Krankenkassen oder private Krankenversicherungen oder für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ist dem Referat mitzuteilen,  
g) im Rahmen der Qualitätssicherung nach Buchst. c) im Fall von nicht nur unerheblichen Mängeln eines Gutachtens das kollegiale Fachgespräch mit dem Gutachterreferenten oder mit Gutachtern nach Ziff. 2.4.5 Satz 2, 2. Halbsatz, wahrzunehmen. Nimmt der Gutachter trotz dreier Terminvorschläge innerhalb von 2 Monaten nicht am kollegialen Fachgespräch teil, wird der Gutachter nicht mehr in dem Verzeichnis der Gutachter geführt. Erst nach dem kollegialen Fachgespräch kann der Gutachter wieder in das Verzeichnis aufgenommen werden.“
- n) In Ziffer 4.1 wird nach dem Wort „Röntgenbefund“ die Angabe „(ggf.)“ und vor dem Wort „Literaturverzeichnis“ die Angabe „ggf.“ gestrichen.
- o) Der Anhang zu 2.2 wird wie folgt geändert:  
aa) Bei Block II wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt; nach der Angabe „- psychosomatische Fälle“ wird die Angabe „- Kinderzahnheilkunde“ angefügt.  
bb) Bei Block III wird Buchstabe a) gestrichen, Buchstabe b) wird zu Buchstabe a) und Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).  
cc) Bei Block IV wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Änderung der Gutachterordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

München, den 23.07.2020

Christian Berger  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer